

Überbauungsordnung

Bogenschützenstrasse / Schanzenstrasse II

1 : 500

Von der Kant. Baudirektion genehmigt 14. 11. 94

Bern, 25. Februar 1994

Stadtplanungsamt Bern
Der Stadtplaner

[Handwritten signature]

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 5 BauV

Öffentliche Auflage vom: _ 20. 4. - 20. 5. 1994 _____

Publikation im Stadtanzeiger am: _ 20. 4. + 4. 5. 1994 _____

Anzahl Einsprachen: _ 1 _____

Erledigte Einsprachen: _____

Unerledigte Einsprachen: _ 1 _____

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 10. 8. 1994

Der Stadtpräsident

[Handwritten signature]

Die Stadtschreiberin

[Handwritten signature]

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bern, den 25. 2. 94

Die Stadtschreiberin

[Handwritten signature]

GENEHMIGT DURCH DAS KANT. AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 14. Nov. 1994

[Handwritten signature]

Abänderung der Ueberbauungsvorschriften
Art. 6

Genehmigte Fassung:

Alle Bauten, mit Ausnahme der Bauten Laupenstrasse 2 - 18 und Schanzenstrasse 1, sind mit Flachdächern zu versehen. Die neuen und die zu sanierenden Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

Neue Fassung:

Alle Bauten, mit Ausnahmen von Laupenstrasse 2 - 18 und Schanzenstrasse 1 sind mit Flachdächern zu versehen. Diese sind mindestens extensiv zu begrünen. Ausgenommen sind die Bereiche die aus Gründen der Belichtung mit Oberlichtern, Lichtkuppeln, Sheddächern und dgl. versehen werden müssen.

